

## Besondere Bedingung Nr. 1356 Landwirtschafts - Technikversicherung

Grundlage dieses Vertrages bilden die "Allgemeinen Bedingungen von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) (Fassung 9/1999)".

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Maschinen, Anlagen und Geräte des in der Versicherungsurkunde angeführten Landwirtschaftsbetriebes, unter der Voraussetzung, dass als Versicherungswert der gesamte Neuwert der technischen Betriebseinrichtung als Versicherungssumme dem Vertrag zugrundegelegt wird.

In teilweiser Abänderung des Art. 1, Pkt. 1 der AMB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die gesamte technische Betriebseinrichtung, soweit sie maschinellen, elektrischen oder elektromechanischen Charakter besitzt, am jeweiligen Einsatzort auf den Betriebsgrundstücken (im Eigentum oder gepachtet), betriebsfertig aufgestellt und im Eigentum des Versicherungsnehmers steht bzw. gemietet, geleast oder gepachtet ist.

2. In Abänderung des Art. 4, Pkt. 2 der AMB bildet die in Pkt. 1 genannte bzw. die in der Versicherungsurkunde angeführte Versicherungssumme der technischen Betriebseinrichtung die Grundlage zur Prämienberechnung.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Erweiterung des Art. 1, Pkt. 4 der AMB nicht auf:

- 3.1 Maschinen, Anlagen oder Geräte mit einem Neuwert unter EUR 200,00 (gilt nicht für zu Maschinen, Anlagen oder Geräte gehörendes Zubehör).
- 3.2 Maschinen, Anlagen oder Geräte deren Neuwert EUR 75.000,00 pro Objekt übersteigt.
- 3.3 Gebäudebestandteile, Mobiliar, Einrichtungsgegenstände, Spielautomaten und Warenautomaten im Freien sowie Fundamente und/oder Einmauerungen, Unterwasserpumpen, jegliche Art von Pressen, jegliche Art von Öfen, Akkumulatoren bzw. Batterien, jegliche Art von Wasserkraftanlagen (wie z.B. Generatoren, Wasserturbinen und Speicherpumpen inkl. Einlaufrohr, Druckschieber mit Antriebshydraulik, Schmier- und Entlastungsanlagen, Druckrohrleitungen, Rechen oder Rechenreinigungsmaschinen, Triebwasserführungen, Verteilrohrleitungen, Wehranlagen, Wehrkrane), Elektro- und Getriebemotore über 375 kW, Röhrgleichrichter, Notstromaggregate, Laser- und Plasmaschneidanlagen sowie Holz- und Bodenbearbeitungsmaschinen, Erntemaschinen, Häckselmaschinen sowie Trocken- und Waschanlagen.
- 3.4 KFZ und Anhänger aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Traktoren und Hebezeuge mit und ohne behördlichen Kennzeichen.
- 3.5 Maschinen, Anlagen oder Geräte mit unterschiedlichen Einsatzorten während des Transportes auf eigener oder fremder Achse, zum und vom jeweiligen Einsatzort inkl. Be- und Entladung.
- 3.6 Gesamte stationäre EDV-Anlage der Bürotechnik sowie jegliche Art von Laptops/ Notebooks/ Tablet-PC's, Personal Digital Assistant PDA's (Pocket-PC's, Palmtops, etc.), Smartphones und Mobiltelefone (Handys) jeweils inkl. Zubehör sowie freiliegender Verkabelung und Vernetzung.

4. Für alle elektronisch gesteuerten Maschinen, Anlagen und Geräte werden Beschädigungen oder Beeinträchtigungen bzw. Verluste der Funktionsfähigkeit an Elektronikkomponenten wie beispielsweise elektronische Bauelemente (Bauteile und Gruppen), Austauschseinheiten mit elektronischen Bauelementen (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit inkl. aller darauf befindlichen elektrischen und mechanischen Bauteilen) nur dann ersetzt, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf die versicherte Sache eingewirkt hat und die eingetretene Beschädigung visuell ohne Hilfsmittel erkennbar ist.

Für Folgeschäden, die an der versicherten Maschine/Anlage/Gerät durch eine Beschädigung oder Zerstörung bzw. eine Beeinträchtigung oder einen Verlust der Funktionsfähigkeit der elektronischen Einrichtung/Anlage entstehen, wird Entschädigung geleistet.

Fest eingebaute Datenträger sind in diesem Sinne versichert, jedoch nicht die darauf befindlichen Informationen und Daten.

Externe Datenträger und die darauf befindlichen Daten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Hinsichtlich aller restlichen Maschinen-, Anlagen- und Geräteteile samt Antrieben besteht jedoch voller Haftungsumfang gemäß Art. 2, Pkt. 1 der AMB.

5. In Abänderung des Art. 10 ABS ist die Ersatzleistung für jede einzelne in der Versicherungsurkunde versicherte Sache durch deren Neuwert begrenzt.
  - 5.1 Ist die Versicherungssumme der gesamten technischen Betriebseinrichtung niedriger als der Gesamtversicherungswert (Unterversicherung), so wird jeder Schaden nur nach dem Verhältnis Gesamtversicherungssumme zum Gesamtversicherungswert ersetzt.
  - 5.2 In Abänderung des Art. 7, Pkt. 1 der AMB hat der Versicherungsnehmer für jede betroffene Sache den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.
6. Sofern in der Versicherungsurkunde die Wertanpassung vereinbart wurde, erhöht oder vermindert sich die Versicherungssumme der versicherten technischen Betriebseinrichtung jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Neuwerte der versicherten Sachen seit der letzten Wertanpassung entspricht.